

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 20. September 2023 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit beschlossen. Die Ordnung wurde am 10. Oktober 2023 vom Präsidium und am 13. Oktober 2023 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 1. November 2023 die nachfolgende Ordnung zur Kenntnis genommen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 6. November 2023.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	2
§ 4 Zulassungsverfahren	
§ 5 Inkrafttreten	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 4) vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
- (2) Ein Vorpraktikum wird empfohlen.
- (3) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
 - d) ggf. Nachweis zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
 - 1) 30 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 7 Nummer 1 NHZG.

- 2) 50 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung durch Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,4 Punkte anhand der Feststellung der besonderen Eignung anhand von Berufsausbildung, praktischen T\u00e4tigkeiten oder studienrelevanten au\u00e4erschulischen Leistungen gem\u00e4\u00df \u00e3 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchst. d und \u00e3 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchst. f NHZG.
 - 2.1) Als einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gelten beispielsweise Erzieher/in, Altenpfleger/in, Arzthelfer/in, medizinische/r Fachangestellte/r, Ergotherapeut/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Krankenschwester/Krankenpfleger, Logopädin/Logopäde, Physiotherapeut/in, Sozialassistent/in, Lehrer/in.
 - 2.2) Praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens einem Jahr regelmäßig in Vollzeit werden i.d.R. für die unter 2.1 genannten Berufsgruppen sowie erweiternd für sonstige Tätigkeiten im Gesundheitswesen, im öffentlichen Dienst des Sozialen sowie im Justizvollzugsdienst angerechnet
 - 2.3) Als studienrelevante außerschulische Leistungen gelten Freiwilliges Soziales, Freiwilliges Kulturelles und Freiwilliges Ökologisches Jahr sowie vergleichbare Programme. Weiterhin können sonstige Tätigkeiten von mindestens einem Jahr bei öffentlichen oder freien Trägern im sozialen Bereich berücksichtigt werden.
- 3) 20 Prozent nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 10 NHZG.
- (2) Die Prüfungskommission trifft die Auswahlentscheidung. Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.